Der Gemeinderat hat in seiner Gemeinderatssitzung am 22. September 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 einstimmig die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie folgt beschlossen:

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 TFLAG des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBI. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 144,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 288,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 420,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 600,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 840,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.080,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.320,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 25,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 75,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 112,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 150,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 187,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 225,00 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Hansjörg Kreidl